

Leistungsermittlung und –bewertung in den Regelsekundarschulen
Leitfaden für das GUW
Stand 30. April 2020

Der hier vorliegende Leitfaden für die Leistungsermittlung und -bewertung in den GUW-Sekundarschulen beinhaltet die angepassten Richtlinien, die bedingt durch die Corona-Pandemie für das Schuljahr 2019-2020 gelten.

ÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERMITTLUNG –UND BEWERTUNG	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Gegenstand der Bewertung	4
1.3 Mitteilung der Bewertung	4
1.3.1 Formative Bewertung	4
1.3.2 Das Zeugnis	4
1.3.3 Das Tagebuch	6
1.3.4 Elternsprechstunden	6
2. PRÜFUNGEN	6
2.1 Allgemeines	6
2.1.1 Organisation der Prüfungssitzungen	6
2.1.2 Prüfungsaufgaben	7
2.1.3 Nachprüfungen	7
2.1.4 Ferienarbeit	8
2.2 Auflistung der Prüfungen nach Stufe	8
2.2.1 Erste Stufe: erstes Beobachtungsjahr und zweites gemeinsames Jahr	8
2.2.2 Zweite Stufe	8
2.2.3 Dritte Stufe	8
2.3 Teilnahme an den Prüfungen/Abwesenheiten	9
2.3.1 Allgemeines	9
2.3.2 Abwesenheit im Dezember	9
2.3.3 Abwesenheit im Juni	9
2.3.4 Abwesenheit bei Nachprüfungen	9
3. VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN	10
3.1 Klassenrat und Klassenkonferenzen	10
3.1.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Klassenräte	10
3.1.2 Zielsetzung und Planung der verschiedenen Klassenkonferenzen	10
3.1.3 Vertraulichkeit	11
3.1.4 Abstimmungen in der Klassenkonferenz	11
3.1.5 Information nach Klassenkonferenzen	12
3.2 Die Versetzungskonferenz	12
3.2.1 Zeitpunkt und Gegenstand	12
3.2.2 Versetzungskriterien	12
3.2.3 Versetzungsentscheidungen bei Nachprüfungen	15

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen
- Königlicher Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens
- Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängigen Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienste, insbesondere Artikel 10

1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERMITTLUNG –UND BEWERTUNG

1.1 Allgemeines

Schüler müssen in ihren Lern- und Entwicklungsprozessen optimal gefördert werden. Diese Förderung umfasst auch eine auf den kompetenzorientierten Unterricht abgestimmte Leistungsermittlung und -bewertung, die sich an den in den Rahmenplänen formulierten „Kompetenzerwartungen“ und „Bezügen zu den Kompetenzerwartungen“ orientiert. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Schülerleistungen werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Schüler und Erziehungsberechtigte erhalten Einsicht in das vom Lehrerkollegium entwickelte Bewertungskonzept.
- Bewertungskriterien werden kollegial erarbeitet und den Schülern im Vorfeld mitgeteilt.
- Eine kompetenzorientierte Leistungsermittlung und -bewertung ist so anzulegen, dass Schüler über ihre Lernfortschritte und den Stand ihrer individuellen Kompetenzentwicklung informiert sind. Eine solche Leistungsermittlung und –bewertung macht den Schülern auch die Notwendigkeit weiterer Lernanstrengungen bewusst. Den Schülern wird ein realistisches Bild ihres Leistungsstandes und ihres Leistungsvermögens aufgezeigt (**formative Bewertung**).

Unterstützende und ermutigende Leistungsermittlung und -bewertung sind wichtige Voraussetzungen zum Erhalt und zur Förderung der Leistungsbereitschaft der Schüler. Dies gilt besonders für Schüler mit Lernschwierigkeiten. Das Ziel besteht darin, die Lernmotivation der Schüler zu erhalten und zu steigern.

Aus gesellschaftlicher Sicht wird von der Schule erwartet, Schülerleistungen möglichst objektiv zu ermitteln und diese in Zeugnissen zu dokumentieren.

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung erfordern ein verändertes Verständnis für Fehler: Es bedarf einer bewussten „Fehlerkultur“ im schulischen Alltag. Fehler im Unterricht können im Lernprozess konstruktiv genutzt werden. Sie sind Indikatoren für Schwierigkeiten im Lernprozess. Daher dürfen sie nicht einseitig als negativ gewertet werden. Wenn produktiv mit Fehlern umgegangen wird, fördern sie den Prozess des Weiterlernens und sind eine Chance für echte Lernfortschritte bei Schülern.

Generell ist für die Unterrichtsarbeit zu berücksichtigen, dass Schüler in die Einschätzung von Leistungen und ihrer Bewertung so einbezogen werden, dass sie zunehmend in der Lage sind, ihre eigenen, aber auch fremde Leistungen selbstständig einzuschätzen.

Vergleichsarbeiten und Studien (wie PISA, IGLU, Delf, Vera 8 usw.) vermitteln wichtige Indikatoren zum aktuellen Lernstand der Schüler und dienen auch als Ausgangspunkt für methodisch-didaktische Maßnahmen in der Unterrichtsgestaltung. Portfolio-Arbeiten, Aufgabenbeispiele, Kompetenzraster usw. sind weitere Instrumente zur Lernstandserhebung.

Lernen ist mit einem Arbeitsaufwand für die Schüler verbunden. Nichts ist wichtiger, als dabei ein persönliches Erfolgserlebnis zu haben. So kann ein Schüler Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen in die eigenen Leistungen entwickeln. Stellt der Schüler bei sich selbst einen „Kompetenzzuwachs“ fest, so ist dies eine gute Motivation für das Weiterlernen.

1.2 Gegenstand der Bewertung

Bewertet werden:

die fachbezogenen Kompetenzen der Schüler¹

die überfachlichen Kompetenzen wie Methodenkompetenzen, soziale und personale Kompetenzen der Schüler²

Disziplinarprobleme signalisieren Fehlentwicklungen, deren Ursachen vielfältig sein können: Interesselosigkeit, aggressives Verhalten, Unfähigkeit mit affektiven Problemen oder Anforderungen fertig zu werden. Sie rühren nicht nur von Defiziten im familiären und sozialen Umfeld her, sondern auch von Defiziten in der Schule, wenn Werteorientierung und korrekter Umgang miteinander nicht in ausreichendem Maße vermittelt werden.

Zwischen Aussage und Handlungsweise des Erziehenden muss dabei aus Gründen der Glaubwürdigkeit eine größtmögliche Übereinstimmung bestehen. Dazu gehören Achtung und Aufwertung des Schülers, aber auch ein ständiger Dialog zwischen Schule, Schülern und Erziehungsberechtigten.

1.3 Mitteilung der Bewertung

1.3.1 Formative Bewertung

Der ständige Dialog mit dem Schüler über dessen Lernverhalten und seine Arbeit - und hier nicht nur die negativen Aspekte - bildet die Grundlage für die formative Bewertung.

Deshalb erfolgt **die formative Bewertung** regelmäßig während des ganzen Schuljahres. Sie wird dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich mitgeteilt, etwa als Anmerkung zu verbesserten Haus- und Klassenarbeiten, als Hinweis im Tagebuch oder als Kommentar im Zeugnis.

Insbesondere erfolgt ein formativer Zwischenbericht an die Erziehungsberechtigten und Schüler im Laufe des ersten Semesters. Termin und Form werden von den einzelnen G UW-Schulen jeweils individuell festgehalten. So können Erziehungsberechtigte und Schüler beispielsweise in Form von Elternsprechabenden und Schülersprechtagen über den jeweiligen Kompetenzentwicklungsstand der Schüler informiert werden.

Des Weiteren erfolgt vor den Osterferien nach Möglichkeit eine Rückmeldung zum Leistungsstand der Schüler in Form eines *formativen Zwischenberichts*. Dieser sollte wenn möglich durch ein Feedback (schriftlich, telefonisch oder virtuell) begleitet werden.

1.3.2 Das Zeugnis

Die normative Bewertung zeigt dem Schüler, seinen Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat, ob und in welchem Maße der Schüler die in den Rahmenplänen festgelegten Kompetenzerwartungen erfüllt hat. Die normative Bewertung erfolgt vorwiegend mittels Noten.

¹ Vgl. Glossar Rahmenpläne von 2008

² Vgl. Glossar Rahmenpläne von 2008

Im Schuljahr 2019-2020 gibt es ein Notenzeugnis im Dezember und Ende Juni und nach Möglichkeit einen formativen Zwischenbericht Ende März.

Der Schüler wird anhand eines Zeugnisses über seinen Leistungsstand informiert:

- Erste Stufe
 - einmal Ende Dezember (1. Semester) und einmal Ende Juni (2. Semester) für die Jahresarbeit.

- Zweite Stufe
 - einmal Ende November (1. Semester) und einmal Ende Juni (2. Semester) für die Jahresarbeit,

 - Ende Dezember für die Ergebnisse der Dezemberprüfungen und/oder der pädagogischen Aktivitäten.

- Dritte Stufe
 - einmal Ende November (1. Semester) und einmal Ende Juni (2. Semester) für die Jahresarbeit,

 - Ende Dezember für die Ergebnisse der Dezemberprüfungen.

 - In den Jahrgängen, in denen ein Befähigungsnachweis verliehen wird und dazu ggf. praktische Prüfungen und damit zusammenhängende mündliche Prüfungen abgehalten werden, enthält das Juni-Zeugnis ggf. die Ergebnisse dieser Leistung.

 - In den Abschlussjahrgängen, in denen eine Studienendarbeit geschrieben und präsentiert werden muss, enthält das Juni-Zeugnis die Ergebnisse dieser Leistungen.

 - Das Juni-Zeugnis enthält eine Bewertung der Praktika, sofern die Schule entscheidet, dass trotz der Corona-Maßnahmen Praktika in genügend großem Umfang geleistet werden konnten.

Für Praktika und Facharbeiten erfolgt die Mitteilung mindestens einmal pro Schuljahr.

Die Mitteilung im Zeugnis beinhaltet

- Noten, die den Leistungsstand des Schülers widerspiegeln. Manche Noten verlangen einen persönlichen Kommentar. Dieser sollte im Sinne der Ermunterung und der konstruktiven Kritik abgefasst werden;

- zusätzlich zu den Noten eine Rückmeldung zum Sozialverhalten des Schülers pro Fach oder Fachbereich;

- die Ergebnisse der Dezemberprüfungen und/oder der pädagogischen Aktivitäten in der 2. und 3. Stufe;

- am Ende des Jahres, die Entscheidung der Versetzungskonferenz.

Die Informationen im Zeugnis müssen deutlich sein, weil sie für die Schüler und Erziehungsberechtigten Hinweise sind auf die spätere Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe von Studiennachweisen.

Die Bezeichnung der einzelnen Unterrichtsfächer im Zeugnis muss dem offiziellen Stundenraster entsprechen. Zum besseren Verständnis wird jedoch jedes Teilfach detailliert.

Wenn mehrere Lehrer eine gemeinsame Note abgeben müssen, geschieht dies kollegial.

Wenn Noten für das erste Semester wegen Abwesenheit des Lehrers oder des Schülers oder wegen höherer Gewalt nicht erteilt werden können, gilt für die Jahresarbeit die Note des 2. Semesters.

Wechselt ein Schüler im Laufe des Schuljahres die Studienrichtung, werden die Ergebnisse der bisher besuchten Studienrichtung nicht mehr berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler im Laufe des Schuljahres von einer Schule kommt, in der ein anderes Bewertungssystem praktiziert wird, insofern eine Bewertung ab dem zweiten Semester stattfinden kann.

1.3.3 Das Tagebuch

Das Tagebuch ist ein amtliches Dokument, das bei der Kontrolle der Studiennachweise vom Ministerium eingesehen werden kann.

Das Tagebuch wird auch zur Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Schule genutzt. Alle Vermerke müssen von den Erziehungsberechtigten zwecks Kenntnisnahme unterschrieben werden. Stunden- und Prüfungspläne werden darin aufgenommen.

Seit dem 16. März 2020 und bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts sind die Schüler während des Fernunterrichts nicht verpflichtet, ihr Tagebuch zu führen.

1.3.4 Elternsprechstunden

Sie werden für alle Klassen allgemein oder nur für bestimmte Gruppen veranstaltet. Nach jedem Zeugnis kann es zu einem Austausch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten kommen. Dabei ist die Anwesenheit des Schülers oft erwünscht. Nach dem Erhalt des Juni-Zeugnisses 2020 kann ein Gespräch stattfinden entsprechend der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaats entweder virtuell oder unter Wahrung der Distanzhaltung in den Schulen. Hierbei ist neben der Einhaltung der physischen Distanz und der Hygieneregeln auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken vorzusehen.

Zwischenzeitlich stehen die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen auf Absprache zur Klärung von Fragen telefonisch, schriftlich oder virtuell zur Verfügung.

Gezielte Austausche gelten der wichtigen Entscheidung unter anderem der Begleitung und individuellen Förderung des Schülers, seiner Orientierung und Wahl der Studienrichtung.

Schulleitung und Lehrerkollegium schaffen ein Klima des Vertrauens zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.

2. PRÜFUNGEN

2.1 Allgemeines

2.1.1 Organisation der Prüfungssitzungen

Im Schuljahr 2019-2020 findet für die erste Stufe keine Prüfungssitzung statt. Bei Bedarf finden Nachprüfungen Ende August 2020 statt.

Für die zweite und dritte Stufe des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts findet eine Prüfungssitzung im Dezember 2019 statt. Bei Bedarf finden Nachprüfungen Ende August 2020 statt.

Für die zweite und dritte Stufe des berufsbildenden Unterrichts findet eine Prüfungssitzung und/oder pädagogische Aktivitäten im Dezember 2019 statt. Bei Bedarf finden Nachprüfungen Ende August 2020 statt.

Im Sinne der kompetenzorientierten Leistungsermittlung und –bewertung – so wie in den Rahmenplänen unter Punkt 1.6 niedergeschrieben – bedarf es einer progressiven Reduzierung der Anzahl klassischer Prüfungen und der gleichzeitigen Erarbeitung kompetenzorientierter Leistungsermittlungs- und –bewertungsmodalitäten. In der ersten Stufe werden die Prüfungen im ersten Semester ab dem Schuljahr 2018-2019 durch eine neue Form der Leistungsermittlung und -bewertung ersetzt. Die Abschaffung der Prüfungen im ersten Semester und die Einführung einer kompetenzorientierten Leistungsermittlung und -bewertung werden evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird entschieden, ob, und wenn ja, wie die Reduzierung der Anzahl ‚klassischer‘ Prüfungen im ersten Semester in der zweiten und dritten Stufe fortgeführt wird.

Bei Nachprüfungen muss den Schülern die Versetzungsentscheidung spätestens am ersten Schultag des Monats September mitgeteilt werden. Folglich müssen die Nachprüfungen bis dahin abgeschlossen sein.

In der ersten und zweiten Stufe sind die Prüfungen schriftlich.
In der dritten Stufe sind sie mündlich und/oder schriftlich.

Prüfungen in modernen Sprachen beinhalten immer alle vier Kompetenzbereiche: mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck, Hörverständnis und Leseverständnis. Sie haben somit immer einen mündlichen Teil. Hierbei wird auf eine ausgewogene Gewichtung der Bewertung je nach Studienrichtung sowie Rahmenplan und/oder Lehrplan geachtet.

Bei ausschließlich mündlichen Prüfungen muss mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Hierzu wird ein Protokoll mit den gestellten Fragen und den jeweiligen Leistungsbewertungen der Schüler erstellt, das vom Fachlehrer und Beisitzer gegengezeichnet wird.

Vor jeder Prüfungssitzung hinterlegt jeder Lehrer im Schulsekretariat die Fragen der Prüfung sowie die Bewertungskriterien und die wesentlichen Elemente der Antworten.

2.1.2 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass sie eine Rückmeldung zum erreichten Kompetenzstand der Schüler ermöglichen.

Kollegen, die in Parallelklassen den gleichen Unterricht erteilen, sprechen ihre Prüfungsaufgaben ab (Vergleichsarbeiten).

2.1.3 Nachprüfungen

Jede Nachprüfung wird auf 50 Punkte notiert.

Nachprüfungen sind schriftlich und/oder mündlich. Sie beziehen sich auf die für ein erfolgreiches Abschneiden im nächsthöheren Jahr notwendigen und im Unterricht bearbeiteten Kompetenzen.

Auf jeden Fall müssen alle Angaben zur Nachprüfung dem Schüler schriftlich und ausführlich mitgeteilt werden: festgestellte Mängel, zu erreichende Kompetenzen, diesbezügliche Inhaltskontexte sowie Form und Umfang der Nachprüfungen.

Jede Nachprüfung muss in der Schule, in der das Schuljahr absolviert wurde, abgelegt werden. Gegebenenfalls kann diese virtuell abgehalten werden.

Nachprüfungen sind in allen Fächern möglich. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände wird mit besonderem Bedacht entschieden und im Zweifelsfall von Nachprüfungen abgesehen werden.

2.1.4 Ferienarbeit

Der Klassenrat kann einem Schüler, der versetzt wurde, als Unterstützungsmaßnahme eine Ferienarbeit geben. Jede Schule legt in ihrer Schulordnung fest, ob und inwieweit die Bewertung dieser Ferienarbeit in die Bewertung des 1. Semesters einfließt.

2.2 Auflistung der Prüfungen nach Stufe

2.2.1 Erste Stufe

Im Schuljahr 2019-2020 wird weder eine Prüfungssitzung im Dezember noch im Juni für die erste Stufe organisiert.

2.2.2 Zweite Stufe

Die Prüfungszeit wird auf höchstens 12 Werktage im 1. Semester begrenzt. Im 2. Semester findet keine Prüfung statt.

Geprüft wird in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Mathematik
- Französisch
- Geschichte
- Geografie
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Religion/nichtkonfessionelle Sittenlehre
- Fremdsprachen
- Wahlfächer ab drei Unterrichtsstunden pro Woche

In der technischen Befähigung und im berufsbildenden Unterricht werden für die Studienrichtungen wenn möglich integrierte Prüfungen vorgesehen.

In besonderen Fällen sind Prüfungen bzw. Nachprüfungen in den nicht aufgelisteten Fächern möglich.

2.2.3 Dritte Stufe

Die Prüfungszeit wird auf höchstens 12 Werktage im 1. Semester begrenzt. Im 2. Semester findet keine Prüfung statt außer die Prüfungen zur Studienendarbeit und zum Erhalt des Befähigungsnachweises.

Geprüft wird in folgenden Fächern:

- ☒ Deutsch
- ☒ Mathematik
- ☒ Französisch
- ☒ Geschichte
- ☒ Geografie
- ☒ Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- ☒ Religion/nichtkonfessionelle Sittenlehre
- ☒ Fremdsprachen
- ☒ Wahlfächer ab drei Unterrichtsstunden pro Woche

In der technischen Befähigung und im beruflichen Unterricht werden für die Studienrichtungen wenn möglich integrierte Prüfungen vorgesehen.

In besonderen Fällen sind Prüfungen bzw. Nachprüfungen in den nicht aufgelisteten Fächern möglich.

2.3 Teilnahme an den Prüfungen/Abwesenheiten

2.3.1 Allgemeines

Für die Abschlussjahrgänge sind die Teilnahme an der Verteidigung der Studienarbeit bzw. die praktischen Prüfungen und damit zusammenhängenden mündlichen Prüfungen zum Erhalt des Befähigungsnachweises Pflicht.

Die Prüfungen finden entsprechend der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaats entweder virtuell oder unter Wahrung der Distanzhaltung in den Schulen statt. Hierbei sind neben der Einhaltung der physischen Distanz und der Hygieneregeln auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken vorzusehen.

Jede Abwesenheit aus Gesundheitsgründen muss durch ein ärztliches Attest belegt werden. Jede andere Abwesenheit muss durch einen Fall von höherer Gewalt schriftlich begründet werden; der Schulleiter entscheidet über die Annehmbarkeit der Begründung.

2.3.2 Abwesenheit im Dezember

Begründete Abwesenheit: Wurden die nicht abgelegten Dezemberprüfungen nicht bereits in einer Sondersitzung im Laufe der Monate Januar und Februar 2020 nachgeholt, entscheidet der Klassenrat bei der Versetzungskonferenz Ende Juni, ob der Schüler über die für ein erfolgreiches Abschneiden im nächsthöheren Jahr notwendigen Kompetenzen verfügt.

Nicht begründete Abwesenheit: Der Schüler verliert die Gesamtheit der Prüfungspunkte in den Fächern, in denen er keine Prüfungen abgelegt hat.

2.3.3 Abwesenheit im Juni

Begründete Abwesenheit: Eine nicht abgelegte Prüfung wird auf den Zeitraum der Nachprüfungen verschoben, wenn der Klassenrat es für notwendig erachtet.

Nicht begründete Abwesenheit: Der Schüler verliert die Gesamtheit der Prüfungspunkte, die für die Studienarbeit und zum Erhalt des Befähigungsnachweises vorgesehen sind.

2.3.4 Abwesenheit bei Nachprüfungen

Begründete Abwesenheit: Der Klassenrat entscheidet, ob der Schüler das Jahr bestanden hat. In besonderen Situationen kann er eine Sonderprüfungssitzung vor dem 15. September anordnen.

Nicht begründete Abwesenheit: Der Schüler verliert die Gesamtheit der Punkte in den Fächern, in denen er keine Prüfungen abgelegt hat; der Klassenrat kann jedoch eine Orientierungsbescheinigung B ausstellen.

3. VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN

3.1 Klassenrat und Klassenkonferenzen

3.1.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Klassenräte

Klassenräte finden unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden föderalen Bestimmungen ggf. virtuell statt.

Alle Mitglieder des Lehrpersonals sowie ein Vertreter des Erziehungspersonals einer Klasse sind stimmberechtigte Mitglieder eines Klassenrates; ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrats teilnehmen.

Der Vorsitz des Klassenrats wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter geführt. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Wird über die Vergabe von Studiennachweisen und Abschlusszeugnissen beraten, ist die Anwesenheit des Schulleiters oder seines Vertreters erforderlich.

Der Klassenleiter bereitet in Absprache mit der Schulleitung die Klassenkonferenz vor; er leitet die Diskussionen und verfasst den anschließenden Bericht. Seine Aufgabe ist es auch, die Klasse oder den einzelnen Schüler über die Ergebnisse der Beratungen in Kenntnis zu setzen. In Absprache mit der Schulleitung nimmt er Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Die Teilnahme an den Klassenkonferenzen ist Pflicht.

In Fällen höherer Gewalt (durch ärztliches Attest oder amtliche Bescheinigung) teilt der verhinderte Lehrer dem Schulleiter einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse der Schüler mit.

3.1.2 Zielsetzung und Planung der verschiedenen Klassenkonferenzen

Während des Schuljahres 2019-2020 findet mindestens eine Klassenkonferenz statt. Dazu kommen die Versetzungskonferenzen.

Nach den Dezemberprüfungen muss der Klassenrat anhand der dann bekannten Fakten und der sich abzeichnenden Entwicklungen die Problemfälle analysieren, über mögliche Fördermaßnahmen beraten und diese veranlassen. In manchen Fällen wird sich eine Neuorientierung des Schülers anbieten. Dieser Klassenkonferenz kommt eine sehr große Bedeutung zu.

Die in der Klassenkonferenz zusammengetragenen Fakten und Meinungen sollten

- ☐ zu einer gemeinsam erarbeiteten Diagnose führen,
- ☐ den Ausgangspunkt für die Festlegung der angestrebten pädagogischen Ziele und der dazu einzusetzenden Mittel und Strategien bilden,
- ☐ eine ständige Kontrolle der Relevanz aller angeordneten Förder- und Begleitmaßnahmen ermöglichen.

Die Beratung des Klassenrates ist in der Regel der Ausgangspunkt pädagogischer Fördermaßnahmen wie z.B. Ausarbeitung individueller Lern- und Arbeitsmethoden sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen, Einzelberatung und Orientierung, Einschaltung des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie Einschaltung von Sozialdiensten.

Die Arbeit des Klassenrates reduziert sich nicht auf eine sterile Aneinanderreihung von individuellen Beobachtungen und Standpunkten; auch beschränkt er sich nicht auf die bloße Feststellung von Sachverhalten.

Die Vorbereitung der Klassenkonferenz ist daher sehr wichtig und muss von jedem Teilnehmer individuell mit größter Sorgfalt vorgenommen werden. Nur so lassen sich bei der Klassenkonferenz die wirklich relevanten Elemente herauskristallisieren. Der Klassenrat stützt seine Beratungen auf fundiertes Material, z.B. Klassendurchschnitte, individuelle und kollektive Leistungskurven, Berichte über bereits angeordnete Maßnahmen.

Dem Vorsitzenden der Klassenkonferenz obliegt es,

- ☐ auf eine optimale Nutzung der Beratungszeit zu achten,
- ☐ für eine aktive Beteiligung aller zu sorgen,
- ☐ Synthesen zu formulieren und die angeordneten Maßnahmen klar festzuschreiben.

Falls es aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint, kann eine Schule zur Durchführung der Klassenkonferenzen zusätzlich über zwei halbe Schultage pro Schuljahr verfügen, an denen kein Unterricht erteilt wird.

3.1.3 Vertraulichkeit

Laut Artikel 10 des Dienstrechts vom 22. März 1969 dürfen die Mitglieder des Unterrichtspersonals keine Fakten bekannt machen, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis haben könnten und die vertraulichen Charakter haben.

Die Klassenkonferenzen müssen mit der größten Diskretion vonstattengehen, damit jeder im Vertrauen auf die anderen Teilnehmer seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen kann. Die Schulleitung ist angehalten, dem Schulträger eine Disziplinarstrafe vorzuschlagen, wenn etwaige Indiskretionen, wie im Dienstrecht vom 22. März 1969 erwähnt, vorliegen.

3.1.4 Abstimmungen in der Klassenkonferenz

Wenn es in Klassenkonferenzen zur Abstimmung kommen muss, gelten folgende Richtlinien:

- Stimmberechtigt sind die anwesenden Lehrer und das Mitglied des Erziehungspersonals, die im Einzelnen den Klassenrat bilden
- Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Es darf sich niemand der Stimme enthalten.
- Jeder Lehrer und Erzieher verfügt über eine einzige Stimme.
- Der Schulleiter beteiligt sich grundsätzlich nicht an der Abstimmung; bei Stimmengleichheit ist seine Stimme allerdings ausschlaggebend.
- Die Lehrer in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre nehmen wie ihre Kollegen an den kollegialen Entscheidungen und den Abstimmungen teil.
- Die Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre unterliegen denselben Bestimmungen über die kollegiale Entscheidung wie die übrigen Fächer.

3.1.5 Information nach Klassenkonferenzen

Nach jeder Klassenkonferenz obliegt es dem Klassenleiter und dem betroffenen Lehrer, die Klasse im Allgemeinen und die betroffenen Schüler im Einzelnen über die sie betreffenden Beschlüsse zu informieren.

3.2 Die Versetzungskonferenz

3.2.1 Zeitpunkt und Gegenstand

Die Versetzungskonferenzen im Juni 2020 finden so spät wie möglich statt, auf keinen Fall vor dem 22. Juni 2020. Sie betreffen alle Schüler.

In der 2. Sitzung findet die Versetzungskonferenz spätestens am 31. August statt.

Der Klassenrat entscheidet über die Versetzung eines Schülers mit oder ohne Einschränkung bzw. über seine Zulassung zu den Nachprüfungen oder kann die Wiederholung eines Schuljahres sowie eine Neuorientierung empfehlen oder nicht. In seiner Entscheidung berücksichtigt er die Leistungen, die die Schüler auf der Grundlage der Jahresarbeit und der Dezemberprüfungen und/oder pädagogischen Aktivitäten (2. und 3. Stufe) erbracht haben. In den betroffenen Jahrgängen fließen zudem die Bewertung der Studienendarbeiten und ggf. die Bewertung zum Erhalt des Befähigungsnachweises ein.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung des Klassenrates für die Zukunft des Jugendlichen berücksichtigt er insbesondere in diesem Fall das ganze Spektrum des Ausbildungsangebotes.

Alle Entscheidungen werden kollegial getroffen. Nie darf ein Lehrer allein entscheiden.

Den Noten wird kein absoluter Wert eingeräumt. Wie jede Form der Bewertung haben auch sie teils subjektiven Charakter. So gefährdet eine Note von weniger als 50%, die sich nur aus schwachen Leistungen des ersten Semesters ergibt, nicht unbedingt die Versetzung. Die Entwicklung des Schülers über das gesamte Schuljahr hinweg muss in Betracht gezogen werden.

Dass ein Schüler ein Studienjahr in derselben Studienrichtung bzw. Unterrichtsform wiederholt, ist nicht immer die beste Lösung für seine weitere schulische Laufbahn. Besonders am Ende der ersten und zweiten Stufe bietet sich oft als Neuorientierung eine Versetzung mit Einschränkung an (entweder innerhalb derselben Unterrichtsform oder aber bezüglich der Unterrichtsform selbst). Eine Neuorientierung kann auch im Falle einer Nichtversetzung erfolgen, indem man das Wiederholen eines Jahres in einer anderen Studienrichtung oder einer anderen Unterrichtsform empfiehlt.

Die Entscheidung berücksichtigt die Zahl der bestandenen und der nichtbestandenen Fächer und die Schwere der festgestellten Mängel.

Bei seinen Beratungen berücksichtigt der Klassenrat die Möglichkeiten, die der Königliche Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens eröffnet.

3.2.2 Versetzungskriterien

Die für die Versetzung relevante Gesamtnote ergibt sich:

- in der ersten Stufe aus der Jahresarbeit;
- in der 2. und 3. Stufe aus der Addition der Noten für die Jahresarbeit und der Noten der Dezemberprüfungen und/oder der pädagogischen Aktivitäten

Der Klassenrat kann die Mitarbeit der Schüler im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause und die Arbeit, die sie ggf. nach einer möglichen Wiederaufnahme in der Schule leisten, zugunsten des Schülers berücksichtigen. Die Mitarbeit der Schüler in der Unterrichtszeit, in der keine normative Bewertung stattfindet, kann die Versetzungsentscheidung somit positiv beeinflussen.

Die Höchstzahl der im Schuljahr 2019-2020 zu vergebenden Punkte ist je nach Unterrichtsform und Studienjahr verschieden:

Studienjahr	Jahresarbeit	Prüfungen
erstes Beobachtungsjahr und zweites gemeinsames Jahr	1. Semester: 50 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung
drittes und viertes Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts	1. Semester: 30 2. Semester: 30	1. Semester: 30 2. Semester: keine Prüfung
fünftes Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts	1. Semester: 30 2. Semester: 30	1. Semester: 40 2. Semester: keine Prüfung
sechstes Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts	1. Semester: 30 2. Semester: 40	1. Semester: 40 2. Semester: 40 für Studienendarbeit - keine Prüfung außerhalb des Befähigungsnachweises im technischen Unterricht
erstes Anpassungsjahr und zweites Jahr des berufsbildenden Unterrichts	1. Semester: 20 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung
drittes Jahr des berufsbildenden Unterrichts	1. Semester: 20 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung
viertes Jahr des berufsbildenden Unterrichts	1. Semester: 20 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung
fünftes Jahr des berufsbildenden Unterrichts	1. Semester: 20 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung
sechstes Jahr des berufsbildenden Unterrichts	1. Semester: 20 2. Semester: 30	1. Semester: keine Prüfung 2. Semester: keine Prüfung außerhalb des Befähigungsnachweises
	1. Semester: 20	1. Semester: keine Prüfung

siebtes Jahr des berufsbildenden Unterrichts: Typ B und C	2. Semester: 30	2. Semester: keine Prüfung außerhalb des Befähigungsnachweises
---	-----------------	--

Um im Schuljahr 2019-2020 versetzt zu werden, muss ein Schüler in jedem Fach, in den Praktika, sofern die Schule beschlossen hat, sie zu bewerten, und in der abschließenden Studienendarbeit mindestens 50% der Gesamtnote erreicht haben.

Erfüllt ein Schüler diese Bedingung nicht, können sich folgende Situationen ergeben:

▪ ***Eine Note liegt unter 50 %.***

Lässt die positive Einstellung zum Studium und/oder Entwicklung des Schülers, auch im Fernunterricht, auf einen möglichen Erfolg im nächsthöheren Jahr schließen, befindet der Klassenrat über eine Versetzung mit oder ohne Einschränkung. Ansonsten legt der Schüler eine Nachprüfung ab.

▪ ***Höchstens vier Noten liegen unter 50 %.***

Der Schüler muss in der Regel Nachprüfungen ablegen. Der Klassenrat bestimmt Art und Anzahl der Nachprüfungen.

Lässt jedoch seine positive Einstellung zum Studium, auch im Fernunterricht, auf einen möglichen Erfolg im nächsthöheren Jahr schließen, kann der Klassenrat über eine Versetzung mit oder ohne Einschränkung befinden.

▪ ***Mehr als vier Noten liegen unter 50 % oder mehr als zwei Noten liegen unter 40 %***

Normalerweise wird der Klassenrat eine Versetzung nicht in Betracht ziehen; eine Neuorientierung kann in diesem Fall in Erwägung gezogen werden.

Der Klassenrat kann - aus triftigen Gründen - beschließen, den Schüler trotzdem zu Nachprüfungen zuzulassen. Der Klassenrat bestimmt Art und Anzahl der Nachprüfungen.

Pro Schuljahr erhält ein Schüler nur eine Orientierungsbescheinigung.

Falls der Klassenrat im Juni eine Versetzung mit Einschränkung (Orientierungsbescheinigung B) ausspricht, muss er sich der Tatsache bewusst sein, dass der Schüler keine Möglichkeit hat, diese Einschränkung durch das Ablegen und Bestehen von Nachprüfungen aufzuheben. Falls der Klassenrat einen Schüler zu Nachprüfungen zulassen möchte, vermerkt er dies auf dem Zeugnis; in diesem Falle wird im Juni keine Orientierungsbescheinigung ausgestellt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Klassenrat im Allgemeinen und aufgrund der außergewöhnlichen Umstände dieses Schuljahr 2019-2020 im Spezifischen zugunsten des Schülers; ein Muster C wird er nur in Ausnahmefällen erteilen.

Bemerkungen:

• ***Erstes Anpassungsjahr***

Besteht ein Schüler das Jahr, erhält er das Abschlusszeugnis der Grundschule, falls er es noch nicht besitzt.

- *Zweites gemeinsames Jahr*
Der Klassenrat berät sorgfältig über Orientierungsvorschläge.
- In der ersten Stufe des Sekundarunterrichts werden den Schülern gewisse Aktivitäten nach Wahl angeboten. Dadurch soll das Interesse des Schülers für neue Wissensgebiete geweckt und seine Neugierde angeregt werden. Ziel ist eine gelungene Orientierung des Schülers, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend. Die angewandte Pädagogik sollte deshalb auch eine Pädagogik des Entdeckens sein. In keinem Fall handelt es sich bei den angebotenen Fächern um Leistungskurse mit entsprechendem Leistungsdruck.
Die Noten, die in diesen Fächern erteilt werden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung berücksichtigt.
Eine schriftliche Empfehlung an die Erziehungsberechtigten und an den Schüler (oder in seltenen Fällen eine Orientierungsbescheinigung B), die vom Klassen- und vom Schulleiter unterschrieben wird, sind hierfür das geeignete Mittel.
- *Berufsbildender Unterricht: zweites Jahr*
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studienjahres erhält der Schüler, der noch nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses der Grundschule ist, ein diesem Zeugnis gleichgestelltes Studienzeugnis.

In allen anderen Fällen entscheidet der Klassenrat, ob der Schüler, gegebenenfalls nach Ablegen von Nachprüfungen, versetzt werden kann.

3.2.3 Versetzungsentscheidungen bei Nachprüfungen

Es gelten die gleichen Versetzungskriterien wie im Juni: jeder Schüler muss also in jeder Nachprüfung 50% erzielen und bei den zeitversetzten Prüfungen das erforderliche Soll erreicht haben. Ist dem nicht so, entscheidet der Klassenrat unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren über

- die Versetzung ohne Einschränkung,
- die Versetzung mit Einschränkung,
- die Nichtversetzung

Die Entscheidung des Klassenrates muss dem Schüler und den Erziehungsberechtigten unmissverständlich mitgeteilt werden.

Die verbesserten Prüfungsunterlagen müssen dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten auf Anfrage an einem vereinbarten Termin vorgezeigt werden.

Dies findet entsprechend der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Föderalstaats entweder virtuell oder unter Wahrung der Distanzhaltung in den Schulen statt. Hierbei ist neben der Einhaltung der physischen Distanz und der Hygieneregeln auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken vorzusehen.